

**STIFTUNGSGESCHÄFT UND STATUT
der
STIFTUNG WEITERBILDUNG KREIS UNNA**

Präambel

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und die Handwerkskammer Dortmund sowie der Kreis Unna haben gemeinsam im Jahre 1990 die STIFTUNG WEITERBILDUNG KREIS UNNA als nichtrechtsfähige Stiftung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und zur Unterstützung der regionalen Strukturpolitik im Kreis Unna errichtet und mit einem Vermögen von seinerzeit 1 Mio. DM ausgestattet.

Die Gründungstifter haben sich in der Folgezeit bemüht, das Stiftungskapital zu erweitern. Durch eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen an die WFG konnte das Stiftungsvermögen auf 3 Mio. DM – entspricht 1.533.875,60 € -erweitert werden.

Die Stiftung hat sich in ihrem Statut zum Ziel gesetzt, sich aktiv um eine Verbesserung der beruflichen Weiterbildung zu bemühen. Die Arbeit der Stiftung wird durch einen sachkundigen Vorstand und durch ein Kuratorium unterstützt, während die Geschäftsführung und -verwaltung von der WFG bestellt wird.

In der Stiftungsorganisation erfolgt insoweit eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, als das Kuratorium - ein nur bei Bedarf einzuberufendes Gremium – ersatzlos gestrichen wird, da es sich für die Stiftungsarbeit als nicht notwendig erwiesen hat.

Für die Stiftung gilt somit das nachfolgende Statut in der Fassung vom 20.10.2005.

Stiftungsgeschäft

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und die Handwerkskammer Dortmund sowie der Kreis Unna haben gemeinsam beschlossen, eine - nicht rechtsfähige - Stiftung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und zur Unterstützung der regionalen Strukturpolitik im Kreis Unna zu errichten.

Die Gründungstifter bringen in die STIFTUNG WEITERBILDUNG KREIS UNNA insgesamt

1 Million DM

ein, die folgendermaßen erbracht wird:

- | | |
|-------------------|---------------|
| - WFG | 900.000,00 DM |
| - IHK | 10.000,00 DM |
| - Handwerkskammer | 10.000,00 DM |
| - Kreis Unna | 80.000,00 DM |

Die Gründungstifter rufen weitere Interessenten aus der heimischen Wirtschaft sowie aus der Welt der Verbände auf, sich durch Zustiftungen an diesem Gemeinschaftswerk zu beteiligen. Damit ist die Stiftung offen für den Beitritt zusätzlicher Impulsgeber.

Mit dem nachfolgenden Statut wird der Stiftung aufgegeben, sich aktiv um eine Verbesserung der beruflichen Weiterbildung zu bemühen. Die Arbeit der Stiftung wird durch einen sachkundigen Vorstand und durch ein Kuratorium unterstützt, während die Geschäftsführung und -verwaltung von der WFG bestellt wird.

Das Weitere regelt das nachfolgende Statut.

S t a t u t

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

STIFTUNG WEITERBILDUNG KREIS UNNA

2. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) in Unna. Der Sitz der Stiftung ist identisch mit dem Sitz der Trägergesellschaft WFG. Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch die Trägergesellschaft vertreten.

§ 2

Stiftungszwecke

1. Die Stiftung soll in Form einer Kooperation von öffentlichen Stellen, der privaten Wirtschaft und Akteuren aus dem Bereich der Aus- und Weiterbildung eine Qualifizierungsinitiative im Kreis Unna fördern und tragen. Sie soll dazu beitragen, die Aus- und Weiterbildungsstrukturen im Kreis Unna zu verbessern, die Transparenz des Bildungsangebotes und –bedarfs herzustellen, die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern, die Bildungsbereitschaft zu erhöhen und die Kooperation zwischen den verschiedenen Bildungsinstitutionen zu intensivieren. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen im Kreis Unna zur beruflichen Bildung
 - die Organisation von Abstimmungs- und Kooperationsprozessen zwischen Bildungseinrichtungen und anderen für die berufliche Bildung relevanten Akteuren
 - die Durchführung von Hintergrundanalysen, z.B. zum Qualifizierungsbedarf
 - die Initiierung und Durchführung von bedarfsgerechten Bildungsangeboten
 - die Umsetzung und Förderung von Aktivitäten zur frühzeitigen Verzahnung von dualer Ausbildung für Jugendliche mit beruflicher Weiterbildung
 - die Durchführung und die Förderung von Projekten und Aktivitäten, die der Umsetzung der oben genannten Ziele dienen.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben trägerübergreifend und trägerneutral. Sie nimmt die Funktion eines Informations- und Kooperationszentrums wahr und kann im Sinne ihrer Zwecksetzung auch selbst als Träger von Veranstaltungen zur Weiterbildung tätig werden.
3. Der Zuständigkeitsbereich der Stiftung ist auf den Kreis Unna beschränkt. Eine Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen in der Region im Rahmen eines

Netzwerkes ist zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit anzustreben.

4. Durch ihre beratende und koordinierende Tätigkeit ergänzt die Stiftung die Wirtschafts- und Strukturmaßnahmen schon bestehender Institutionen. Sie bereitet die Bevölkerung auf den Strukturwandel in der heimischen Wirtschaft vor bzw. ist ihr und den hier beheimateten Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen bei der Bewältigung des Strukturwandels im Vorfeld behilflich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie wird dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungskapital beträgt derzeit

(1.533.875,60 €)

(in Worten: eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausend-
achthundertfünfundsiebzig Euro und 60 Cent)

2. Eventuelle Zustiftungen werden dem vorhandenen Stiftungsvermögen zugeschlagen.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung soll das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert erhalten bleiben. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen aus den jährlichen Erträgen „freie Rücklagen“ gebildet werden bzw. die dafür vorgesehenen Beträge direkt dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus eventuellen Erlösen ihrer Beratungs- oder Publikationstätigkeit sowie aus dazu

bestimmten Zuwendungen der Stifter oder Dritter (Spenden).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind die Geschäftsführung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gezahlt werden.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben kurzfristig bis zur Bestellung oder Wahl der Nachfolger im Amt.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Rahmen des Tagesgeschäftes und der Finanzierbarkeit entsprechendes Personal sowie ggf. Hilfskräfte durch den Stiftungsträger WFG einstellen zu lassen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen nicht in mehreren Stiftungsorganen gleichzeitig Mitglied sein. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Stiftung wird von der WFG wahrgenommen.
2. Der Geschäftsführung obliegt
 - Einstellung, Einsatz und Kontrolle der Mitarbeiter,
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Bewirtschaftung der Stiftungsmittel,
 - Gestaltung der Stiftungsarbeit,
 - die Berichterstattung über die Stiftungstätigkeit und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand der Stiftung und dem Aufsichtsrat der WFG.

§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 12 Mitgliedern.
2. Je ein geborenes Vorstandsmitglied wird bestellt von
 - der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH,

- dem Kreis Unna,
- der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund,
- der Handwerkskammer Dortmund,
- der Arbeitsverwaltung.

Die Nachfolger ausscheidender geborener Mitglieder werden von den betreffenden Institutionen bestellt.

3. Weitere Mitglieder des Vorstandes werden ggf. von den geborenen Vorstandsmitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren hinzugewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden jeweils für eine volle Amtszeit gewählt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand unterstützt die Geschäftsführung der Stiftung bei der Zweckverwirklichung. Dazu gehören insbesondere
 - Beratung der Geschäftsführung in allen inhaltlichen Fragen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festlegung der grundsätzlichen Aufgabenbereiche.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen kann der Vorstand nicht abgeben.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten und gewählten Mitglieder anwesend ist, darunter der jeweilige Vorsitzende bzw. sein erster oder zweiter Stellvertreter. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

2. Zweckändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Beendigung der Stiftung bzw. über den Erwerb der Rechtsfähigkeit sowie die Zusammensetzung des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und müssen vom Aufsichtsrat der WFG und dem Kreistag bestätigt werden. Sonstige Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Zu Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Nennung einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertre-

ter eingeladen.

4. Nach den Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern zuzusenden und in der darauf folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung, Beendigung

1. Wird die Verwirklichung der Stiftungszwecke unmöglich bzw. erscheint sie angesichts wesentlich veränderter Verhältnisse oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftung nach § 10 (2) ein anderer Zweck gegeben werden bzw. kann deren Beendigung beschlossen werden.
2. Sollte es geboten erscheinen, die Stiftung unabhängig von der Trägerschaft der WFG zu stellen, so kann nach § 10 (2) um die Rechtsfähigkeit der Stiftung beim Regierungspräsidenten Arnsberg nachgesucht werden. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung kann von dem vorgegebenen Muster dieser Satzung abweichen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Ausscheiden von Zustiftern dürfen die Zustifter nicht mehr als ihre eingezahlten Zustiftungen zurückerhalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Zustiftungen der Stiftung übersteigt, an den Kreis Unna, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Beendigung der Stiftung, deren Überführung in die Rechtsfähigkeit oder deren Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Organisation vergleichbarer Zwecksetzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung dieser Behörde nötig.